



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

August 2022

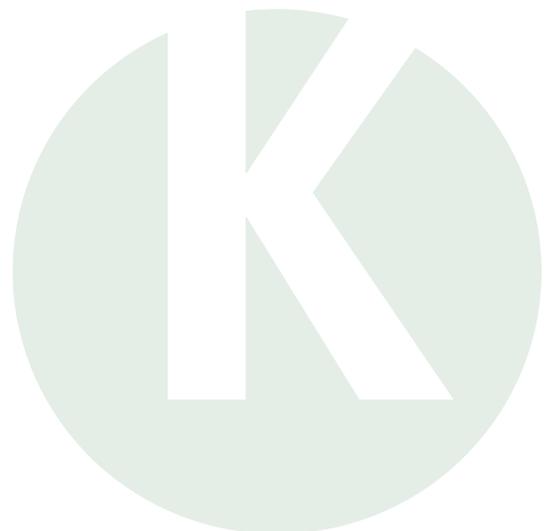


Rechtsprechung

- 1** LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 10.02.2022: Streitwert einer Klage auf Feststellung der Erfüllung einer kapitalisierten Versorgungszusage
- 2** LAG Düsseldorf-Entscheidung vom 04.05.2022: Auslegung einer Ausscheidensklausel in einer Versorgungszusage
- 3** BSG-Entscheidung vom 01.02.2022: Sozialversicherungspflicht des Minderheitsgesellschafters einer GmbH bei vertraglichem Sonderrecht zur Geschäftsführung
- 4** LSG Nordrhein-Westfalen - Entscheidung vom 26.01.2022: Kein Vertrauensschutz im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgrund Statusentscheidung für anderen Gesellschafter-Geschäftsführer
- 5** FG Köln- Entscheidung vom 22.11.2021: Steuerfreiheit eines Altersteilzeit-Aufstockungsbetrags

Rechtsanwendung

- 1** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 10.02.2022: Streitwert einer Klage auf Feststellung der Erfüllung einer kapitalisier- ten Versorgungszusage

Der Streitwert einer Klage des Arbeitgebers auf Feststellung, dass seine Versorgungszusage durch eine kapitalisierte Einmalzahlung erfüllt sei (und die Betriebsrente deshalb nicht bis zum Tode des Arbeitnehmers monatlich zu leisten ist), bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des klagenden Arbeitgebers. Er liegt in der Differenz zwischen der Kapitalleistung und dem – abgezinsten – Betrag, den der Arbeitgeber anderenfalls monatlich wiederkehrend bis zum statistisch zu erwartenden Ableben des Arbeitnehmers leisten müsste, gem. § 42 I 1 GKG begrenzt auf den dreifachen Jahresbetrag (LAG Düsseldorf vom 10.02.2022 - 4 Ta 383/21 -, BeckRS 2022, 14745).

2 LAG Düsseldorf-Entschei- dung vom 04.05.2022: Auslegung einer Ausschei- densklausel in einer Versorgungszusage

Auslegung einer Ausscheidensklausel in einer Versorgungszusage, die hier dahin zu verstehen ist, dass mit dem „Ausscheiden aus den Diensten der Kammer“ die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemeint ist. Alleine die Wahl des Wortes „Ausscheiden“ im Zusammenhang mit den Tatbestandsvoraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsminderung begründet in der hier auszulegenden Versorgungsordnung noch keine Zweifel im Sinne von § 305 c II BGB, ob das tatsächliche oder rechtliche Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gemeint ist.

Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt unter dem Az. 3 AZR 250/22. – Nach Ansicht der Kammer bedarf es der Klärung, ob letztlich alleine die Wahl des Wortes „Ausscheiden“ im Zusammenhang mit den Tatbestandsvoraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsminderung eine Unklarheit iSv § 305 c II BGB dahingehend begründet, ob das tatsächliche oder rechtliche Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gemeint ist (LAG Düsseldorf vom 04.05.2022 - 12 Sa 73/22 -, BeckRS 2022, 15327).

3 BSG-Entscheidung vom 01.02.2022: Sozialversiche- rungspflicht des Minder- heitsgesellschafters einer GmbH bei vertraglichem Sonderrecht zur Geschäfts- führung

Ein dem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer eingeräumtes Sonderrecht zur Geschäftsführung verschafft diesem keine umfassende Sperrminorität. Es verhindert zwar seine jederzeitige Abberufung als Geschäftsführer und schränkt womöglich Weisungen im Bereich der gewöhnlichen Geschäftsführung ein, überträgt ihm aber nicht eine Gestaltungsmacht, kraft derer er auf alle Gesellschafterentscheidungen und damit auf die gesamte Unternehmenspolitik Einfluss nehmen könnte (BSG vom 01.02.2022 - 3 B 12 KR 37/1 R -, BeckRS 2022, 1591).

4 LSG Nordrhein-Westfalen - Entscheidung vom 26.01.2022: Kein Vertrauens- schutz im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgrund Statusentscheidung für anderen Gesellschafter- Geschäftsführer

Gesellschafter-Geschäftsführer eine GmbH unterliegen nur dann nicht als abhängig Beschäftigte der Versicherungspflicht, wenn sie mindestens 50 % der Anteile am Stammkapital halten oder ihnen bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit betreffende Sperrminorität eingeräumt ist.

Die Bindungswirkung einer Statusentscheidung für einen anderen Gesellschafter-Geschäftsführer ist auf den Gegenstand seiner Regelungen beschränkt, so dass die GmbH im Rahmen einer Betriebsprüfung daraus keinen Vertrauensschutz im Hinblick auf die übrigen Gesellschafter-Geschäftsführer herleiten kann.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung muss von der Rentenversicherung nicht geprüft werden, inwieweit eine Kumulation von beitragspflichtigen Einnahmen aus eventuell mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenzen zu einer Verringerung der Beitragsschuld bei dem jeweiligen Arbeitgeber führt; diese Berech-

nungen obliegen den Einzugsstellen unter Einschaltung der weiteren Arbeitgeber (LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2022 - L 8 BA 51/20 -, BeckRS 2022, 8023).

5 FG Köln- Entscheidung vom 22.11.2021: Steuerfreiheit eines Altersteilzeit-Auf- stockungsbetrags

Ein Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) ist steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet, seine wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte reduziert und der Arbeitgeber aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung das Arbeitsentgelt der Altersteilzeit um mind. 20 % aufgestockt hat. Ungeschriebene Voraussetzung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 28 EStG ist, dass die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 2 AltTZG erfüllt sind, der Arbeitnehmer sich somit noch nicht im Ruhestand befindet.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 28 EStG müssen nicht im Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen vorliegen, sondern in dem Zeitraum, für den sie geleistet werden (FG Köln vom 22.11.2021 - 6 K 1902/19 -, BeckRS 2021, 45580).



Rechtsanwendung

1 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen

mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Patrick Drees**, Rentenberater; **Takil, Hakan**, Dipl.-Mathematiker; **Jan Stratmann**, Dipl.-Mathematiker, Aktuar; **Christiane Grabinski**, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.

Kenston Pension GmbH

Im Zollhafen 18

50678 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

BRBZ
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.